

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 886/2014/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	19.09.2014
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	13.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	02.12.2014	öffentlich

Beitritt zum gemeinnützigen Förderverein "Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland e.V.

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg hat gemeinsam mit Gemeinden, Verbänden und Einzelpersonen im März 2014 den Förderverein „Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland e.V.“ gegründet. Er dient dem Erhalt, der Pflege und der Förderung dieser traditionsreichen Baumschulkultur in einem der ältesten und größten zusammenhängenden Baumschulgebiete der Welt.

Die Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland hat sich im Zuge der Internationalen Gartenschau Hamburg (igs 2013) bereits als starker Partner der Metropolregion Hamburg gezeigt. Ein während dieser Zeit aufgebautes Netzwerk soll nicht nur erhalten, sondern weiter ausgebaut werden, um die Gartenkultur, die Landschaftspflege, die Naherholung und den Tourismus im Baumschulgebiet des Kreises Pinneberg zu fördern mit den Zielen:

- Erhalt der Kulturlandschaft
- Schutz, Erhalt und Förderung gartenkultureller Einrichtungen
- Neuentwicklung und Förderung gartenkultureller, landschaftspflegerischer und umweltpädagogischer Aktivitäten und Einrichtungen

Der Förderverein betreibt dazu Öffentlichkeitsarbeit mit Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Führungen sowie weiteren Informationsmedien, unterstützt Forschungsvorhaben; arbeitet mit in Vereinen, Verbänden, vergleichbaren Initiativen oder Dachorganisationen, die den Vereinszweck und seine Ziele unterstützen und gewinnt Fördermittel für Projekte im Vereinsgebiet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Appen sind mehrere Baumschulbetriebe angesiedelt. Mit der Mitgliedschaft würde die Gemeinde ein Zeichen setzen, dass sie sich mit den Baumschulbetrieben in ihrer Region verbunden fühlt und damit ihre Interessen und Ziele unterstützt

Ein Mitgliedsbeitrag ist von der Gemeinde nicht zu zahlen. Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung sollen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise..) als ordentliche Mitglieder beitragsfrei bleiben.

Finanzierung:

e n t f ä l l t

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem gemeinnützigen Förderverein „Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland e.V.“ als Mitglied beizutreten, um letztendlich auch ein Zeichen der Verbundenheit zu setzen und damit die eigenen Baumschulbetriebe in ihren Interessen und Zielen unterstützt.

Ein Mitgliedsbeitrag ist lt. Satzung nicht zu zahlen.

(H.-J. Banaschak)
Bürgermeister

Anlagen: Satzung

Satzung des Fördervereins Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland (als gemeinnütziger und steuerbegünstigter Verein)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland.
2. a) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
b) Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name Förderverein Kulturlandschaft Pinneberger Baumschulland e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ellerhoop Kreis Pinneberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist **die Förderung von Gartenkultur, Landschaftspflege, Naherholung und Tourismus im Baumschulgebiet Kreis Pinneberg und Südwestholstein**. Der Verein verfolgt dabei die Idee der nachhaltigen Entwicklung durch den Ausgleich zwischen wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenführung und Zusammenarbeit von Akteuren der Gartenbau- und Baumschulwirtschaft, der Gartenkultur, der Landschaftspflege, der Naherholung und der Tourismusförderung im Vereinsgebiet mit den Zielen
 - a. Erhalt der Kulturlandschaft;
 - b. Schutz, Erhalt und Förderung gartenkultureller Einrichtungen;
 - c. Neuentwicklung und Förderung gartenkultureller, landschaftspflegerischer und umweltpädagogischer Aktivitäten und Einrichtungen.
 Dazu betreibt der Förderverein Öffentlichkeitsarbeit mit Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Führungen sowie weiteren Informationsmedien, unterstützt Forschungsvorhaben; arbeitet mit in Vereinen, Verbänden, vergleichbaren Initiativen oder Dachorganisationen, die den Vereinszweck und seine Ziele unterstützen und gewinnt Fördermittel für Projekte im Vereinsgebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
3. Ein Teil des Vereinszwecks ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
4. Der Verein kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen oder eine eigene Geschäftsstelle unterhalten.

§ 3 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch Mitgliederbeiträge sowie Zuwendungen finanzieller, sächlicher und dienstlicher Art. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben allerdings Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag bedarf nicht der Begründung. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.
3. In der Bundesrepublik Deutschland fühlen sich viele Menschen den Zielen des Vereinszwecks verbunden und unterstützen den Verein auf unterschiedliche Weise. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder haben ein Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind Personen oder Personenvereinigungen, die den Verein finanziell unterstützen. Sie haben ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod, Liquidation bzw. Auflösung einer juristischen Person/ Personenvereinigung.
 - b. Austritt des Mitgliedes: Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.12. eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
 - c. Ausschluss des Mitgliedes: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinem Beitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist, oder schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Dagegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließbeschlusses schriftlich Einspruch erheben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Solange hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben mindestens einen Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Fördermitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag. Bei einer wirtschaftlichen Notlage kann der Vorstand den Beitrag auf schriftlichen Antrag des Mitglieds vorübergehend reduzieren.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese regelt die Höhe des Mindestbeitrages sowie die Zahlungsweise und Fälligkeit der Beitragszahlung. Gebietskörperschaften sollen als ordentliche Mitglieder beitragsfrei bleiben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung, und
- (2) der Vorstand.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans aus der Satzung ergibt, entscheidet die Mitgliederversammlung über alle Vereinsangelegenheiten. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (2) Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden,
- (3) Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer,
- (4) Genehmigung des Jahres- und Finanzberichts und des Haushaltsplans des Vorstands,
- (5) Entgegennahme des Prüfberichts der Rechnungsprüfer,
- (6) Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- (7) die Beitragsordnung,
- (8) die Änderung der Satzung,
- (9) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung, Leitung, Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne die Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich, per Fax oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über später gestellte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
6. Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt. Für eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.
7. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Bei Berechnung der Stimmen zählen nur Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung des Antrags.
8. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Bei Verhinderung können sie ihr Stimmrecht mittels einer der Versammlungsleitung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden, es sei denn, es liegt eine Vollmachterteilung vor. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen und Fördermitgliedern auf Antrag ein Rederecht einräumen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem/einer Protokollführer/in und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. In ihr sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführer/in, die Zahl der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder, die Tagesordnung und die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sind im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten Personen, die gleichzeitig Vereinsmitglieder oder deren gesetzliche Vertreter oder deren Bevollmächtigte sind. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - (1) dem/der Vorsitzenden,
 - (2) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie
 - (3) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer; weitere Beisitzer sind möglich.
2. Der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand). Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die erste Amtsdauer nach Vereinsgründung wird folgender Modus festgelegt: Nach dem zweiten Jahr werden die Beisitzer neu gewählt, nach dem dritten Jahr der/die eine stellvertretende Vorsitzende, nach dem vierten Jahr der/die Vorsitzende und der/die andere stellvertretende Vorsitzende.
4. Nach der ersten Amtsdauer gilt für alle Vorstandsposten eine reguläre Amtsdauer von vier Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5. Der Vorstand bestimmt die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der einen stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (2) Vorbereitung und Vorlage des Haushaltsplanes und des Jahres- und Haushaltsberichtes,
 - (3) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (4) Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten des Vereins,
 - (5) Kontrolle und Weisungsbefugnis gegenüber dem hauptamtlichen Personal,
 - (6) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans Personal, insbesondere einen/eine hauptamtlichen/hauptamtliche Geschäftsführer/in einstellen.
3. Der Vorstand kann der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht erteilen, den Verein in laufenden Geschäften zu vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. § 9 Ziffer 2 Sätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
2. Die Vorstandssitzungen leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des engeren Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung den Ausschlag.
4. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem/einer Protokollführer/in und der Leitung der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist. § 9 Ziffer 9 Satz 2 dieser Satzung gilt sinngemäß. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand kann ihn/sie im Einzelfall von den Sitzungen ausschließen.
5. Der Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise schriftlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre Rechnungsprüfer/Innen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/Innen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder in den vergangenen 2 Jahren angehört haben. Die Rechnungsprüfer/Innen prüfen die Rechnungen und die Rechnungsführung eines jeden Geschäftsjahres. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, bevor diese über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

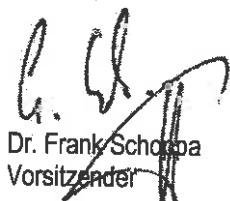
§ 14 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Themen/Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und benennt deren Sprecher/Innen. In diesen Gruppen können Vereinsmitglieder und interessierte Dritte mitwirken. Die Projektgruppen unterstützen den Vorstand und die hauptamtliche Geschäftsführung. Initiativen und Maßnahmen stimmen sie mit diesen ab und berichten regelmäßig.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Nichtanerkennung/Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Gartenbauabteilung, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

Ellerhoop, 6. März 2014


Dr. Frank Scholten
Vorsitzender